

TE OGH 2017/5/24 150s33/17t

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 24.05.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Mai 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin in der Strafsache gegen Mag. Werner B***** und andere wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB idF vor BGBl I 2015/112 und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 15 Hv 12/12k des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 2. Februar 2017, AZ 18 Bs 22/17t, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Mag. Wachberger, und des Verteidigers Dr. Wess zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Mai 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin in der Strafsache gegen Mag. Werner B***** und andere wegen des Verbrechens der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins und Absatz 2, zweiter Fall StGB in der Fassung vor BGBl I 2015/112 und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 15 Hv 12/12k des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 2. Februar 2017, AZ 18 Bs 22/17t, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Mag. Wachberger, und des Verteidigers Dr. Wess zu Recht erkannt:

Spruch

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 2. Februar 2017, AZ 18 Bs 22/17t, verletzt § 62a Abs 6 VfGG. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 2. Februar 2017, AZ 18 Bs 22/17t, verletzt Paragraph 62 a, Absatz 6, VfGG.

Text

Gründe:

In der Strafsache gegen Mag. Werner B***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB idF vor BGBl I 2015/112 und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 15 Hv 12/12k des Landesgerichts für Strafsachen Wien, beantragte der mit Urteil vom 17. Dezember 2015 (ON 996) rechtskräftig freigesprochene Mag. Dr. Norbert F***** mit Schriftsatz vom 21. November 2016 (ON 1022 S 9 ff) gemäß § 393a Abs 1 StPO den Zuspruch eines Beitrags zu den Kosten seiner Verteidigung in Höhe von 131.250,24 Euro. In der Strafsache gegen Mag. Werner B***** und andere Angeklagte wegen des

Verbrechens der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins und Absatz 2, zweiter Fall StGB in der Fassung vor BGBl I 2015/112 und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 15 Hv 12/12k des Landesgerichts für Strafsachen Wien, beantragte der mit Urteil vom 17. Dezember 2015 (ON 996) rechtskräftig freigesprochene Mag. Dr. Norbert F***** mit Schriftsatz vom 21. November 2016 (ON 1022 S 9 ff) gemäß Paragraph 393 a, Absatz eins, StPO den Zuspruch eines Beitrags zu den Kosten seiner Verteidigung in Höhe von 131.250,24 Euro.

Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. November 2016 (ON 1022 S 3 ff) wurde der Pauschalbeitrag unter Hinweis auf den gemäß § 393a Abs 1 Z 2 StPO geltenden gesetzlichen Höchstbetrag mit 5.000 Euro bestimmt und das Mehrbegehren abgewiesen. Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. November 2016 (ON 1022 S 3 ff) wurde der Pauschalbeitrag unter Hinweis auf den gemäß Paragraph 393 a, Absatz eins, Ziffer 2, StPO geltenden gesetzlichen Höchstbetrag mit 5.000 Euro bestimmt und das Mehrbegehren abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss erhob Mag. Dr. F***** rechtzeitig Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien (ON 1025) und stellte zugleich gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG den Antrag an den Verfassungsgerichtshof, § 393a Abs 1 StPO und § 393 Abs 1 und Abs 4 StPO als verfassungswidrig aufzuheben (ON 1029 S 5 ff). Gegen diesen Beschluss erhob Mag. Dr. F***** rechtzeitig Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien (ON 1025) und stellte zugleich gemäß Artikel 140, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, B-VG den Antrag an den Verfassungsgerichtshof, Paragraph 393 a, Absatz eins, StPO und Paragraph 393, Absatz eins und Absatz 4, StPO als verfassungswidrig aufzuheben (ON 1029 S 5 ff).

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 verständigte der Verfassungsgerichtshof das Landesgericht für Strafsachen Wien von diesem Antrag (ON 1028) und übermittelte ihn in der Folge samt Beilagen (ON 1029 S 3 ff).

Das Oberlandesgericht Wien gab der Beschwerde mit Beschluss vom 2. Februar 2017, AZ 18 Bs 22/17t, nicht Folge (ON 1035).

Mit Erkenntnis vom 14. März 2017, GZ 405/2016-23 ua, wies der Verfassungsgerichtshof ua den Antrag des Beschwerdeführers in Ansehung der §§ 393 Abs 1 und 393a Abs 1 StPO ab, hinsichtlich des § 393 Abs 4 StPO wiederum zurück. Mit Erkenntnis vom 14. März 2017, GZ 405/2016-23 ua, wies der Verfassungsgerichtshof ua den Antrag des Beschwerdeführers in Ansehung der Paragraphen 393, Absatz eins und 393 a Absatz eins, StPO ab, hinsichtlich des Paragraph 393, Absatz 4, StPO wiederum zurück.

Rechtliche Beurteilung

Der Beschluss des Oberlandesgerichts steht – wie die Generalprokuratur in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend ausführt – mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Nach § 62a Abs 6 VfGG dürfen in dem beim Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren bis zur Verkündung bzw Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten. Nach Paragraph 62 a, Absatz 6, VfGG dürfen in dem beim Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren bis zur Verkündung bzw Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

Da keiner der in § 62a Abs 6 VfGG genannten, eine vorzeitige – die Sache abschließend regelnde – Entscheidung erlaubenden Umstände vorlag, war die – in Kenntnis des Parteiantrags auf Normenkontrolle (§ 62a Abs 5 erster Satz VfGG; ON 1028; vgl im Übrigen auch den in der Beschwerde enthaltenen Hinweis auf den Parteiantrag gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG [ON 1025 S 20] sowie den Beisatz im Vorlagebericht [ON 1 S 247; ON 1032 S 3]) erfolgte – Beschlussfassung durch das Oberlandesgericht Wien verfehlt. Da keiner der in Paragraph 62 a, Absatz 6, VfGG genannten, eine vorzeitige – die Sache abschließend regelnde – Entscheidung erlaubenden Umstände vorlag, war die – in Kenntnis des Parteiantrags auf Normenkontrolle

(Paragraph 62 a, Absatz 5, erster Satz VfGG; ON 1028; vergleiche im Übrigen auch den in der Beschwerde enthaltenen Hinweis auf den Parteiantrag gemäß Artikel 140, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, B-VG [ON 1025 S 20] sowie den Beisatz im Vorlagebericht [ON 1 S 247; ON 1032 S 3]) erfolgte – Beschlussfassung durch das Oberlandesgericht Wien verfehlt.

Im Hinblick auf die zwischenzeitig ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs war die Feststellung der Gesetzesverletzung nicht mit der Anordnung konkreter Wirkung zu verknüpfen.

Schlagworte

3 Alle Os-Entscheidungen

Textnummer

E118440

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0150OS00033.17T.0524.000

Im RIS seit

30.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at